



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 387/04

vom
10. November 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 10. November 2004 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 18. Februar 2004 wird mit der klarstellenden Maßgabe, daß in den Fällen 95 und 727 Einzelstrafen von jeweils acht Monaten und im Fall 562 eine Einzelstrafe von sechs Monaten festgesetzt sind, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Rissing-van Saan

Detter

Bode

Rothfuß

Fischer